

## Vorlage an den Landrat

---

Titel: **Bericht zum Postulat [2016-007](#) der FDP-Fraktion:  
«Anpassung der Fristen für Baugesuche»**

Datum: 6. Juni 2017

Nummer: 2017-217

Bemerkungen: **[Verlauf dieses Geschäfts](#)**

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2017/217

### Bericht zum Postulat [2016-007](#) der FDP-Fraktion: «Anpassung der Fristen für Baugesuche»

vom 06. Juni 2017

#### 1. Ausgangslage

Am 14. Januar 2016 reichte die FDP-Fraktion, die Motion [2016-007](#) „Anpassung der Fristen für Baugesuche“ ein, welche vom Landrat am 17. März 2016 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*In seinem Bericht ([2015-035](#)) zum Postulat [2013/162](#) von Klaus Kirchmayr "Mehr zeitliche Verbindlichkeit staatlicher Dienstleistungen" zeigt der Regierungsrat auf, wo welche Bearbeitungsfristen in Gesetzen oder Verordnungen festgehalten sind.*

*Gerade bei Baubewilligungen ist die rasche Bearbeitung durch die kantonale Verwaltung für die Bauherrschaft und Auftragnehmer entscheidend. Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) hält diesbezüglich unter §128 Abs. 5 fest, dass der Entscheid über das Baugesuch und die Einsprachen innert drei Monaten, bei komplizierten Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung oder bei Vorliegen eines Antrages der Bauherrschaft spätestens innert Jahresfrist zu treffen ist. Die Ausnutzung dieser Bearbeitungsfrist, insbesondere der Frist bei komplizierten Vorhaben, durch die Behörde verursachen Bauverzögerungen und entsprechende Kosten. Diese wiederum gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Gesetzliche Grundlagen in anderen Kantonen zeigen, dass diese Fristen auch enger definiert werden können. Das würde zu rascheren administrativen Prozessen für Bauherrschaften und Unternehmen führen und somit den Zielen der Wirtschaftsoffensive entsprechen.*

**Die Regierung wird gebeten, das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) dahingehend anzupassen, dass die Baubewilligungsbehörde über das Baugesuch und über die eingegangenen Einsprachen bei einfachen Bauvorhaben spätestens innert 2 Monaten zu entscheiden hat. Bei komplizierten Bauvorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung oder bei Vorliegen eines Antrages der Bauherrschaft soll die Baubewilligungsbehörde grundsätzlich weiterhin spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Einreichung des Baugesuchs entscheiden. Jedoch soll im RBG ergänzt werden, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion die massgeblichen Bearbeitungsfristen innerhalb des Rahmens "Jahresfrist" im Einzelfall festlegt.**

**Zudem sollen folgende "Zusatzfristen" ergänzt werden: Die Frist zur Stellungnahme zu Pflichtenheften für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsberichten beträgt zwei Monate. Die Bearbeitungsfrist für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten beträgt drei Monate.**

## 2. Stellungnahme des Regierungsrates

### 2.1 Ausgangslage

§ 128 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) lautet:

*„Die Baubewilligungsbehörde entscheidet über das Baugesuch sowie über die eingegangenen Einsprachen spätestens innert 3 Monaten. Bei komplizierten Bauvorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung oder bei Vorliegen eines Antrages der Bauherrschaft entscheidet die Baubewilligungsbehörde spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Einreichung des Baugesuches.“*

Grundsätzlich unterscheidet man in der Gesetzgebung zwischen Ordnungs- und Verwaltungsfristen, Verjährungs- und Verwirkungsfristen. Verjährungs- und Verwirkungsfristen sind zwingend einzuhalten. An diese Fristen sind immer auch gerichtlich durchsetzbare Rechtsfolgen geknüpft.

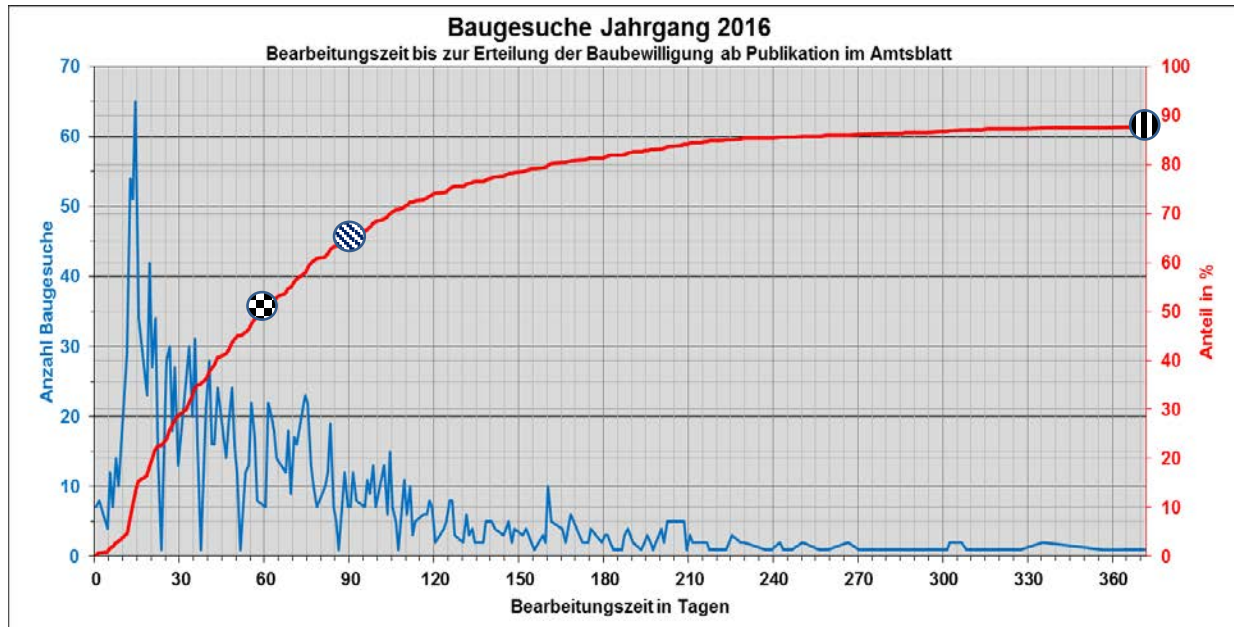
Ordnungs- und Verwaltungsfristen hingegen sollen die administrativen Abläufe ordnen und regeln. Die Nichteinhaltung solcher Fristen ist jedoch nicht mit unmittelbaren Rechtsfolgen verknüpft und sie sind nicht einklagbar. Insbesondere in denjenigen Verwaltungsverfahren, die von einer Vielzahl externer Faktoren abhängig sind, kann die Einhaltung dieser Fristen nicht uneingeschränkt verlangt werden. Die Fristen des § 128 Abs. 5 RBG sind solche Ordnungsfristen.

Um zu verstehen, wie die Bearbeitungsfristen zu Stande kommen, werden nachfolgend kurz die mindestens abzuarbeitenden Bearbeitungsschritte im Baubewilligungsverfahren aufgeführt:

- Das Baugesuch wird durch die Bauherrschaft oder den Projektverfasser beim Bauinspektorat eingereicht und in der nächstmöglichen Ausgabe des Amtsblattes (immer donnerstags) publiziert. Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor der nächsten Publikation. Die Dauer von der Einreichung bis zur Publikation beträgt also min. 5 bis max. 9 Arbeitstage. Dies entspricht max. 11 Kalendertagen.
- Ab dem Publikationstag besteht eine gesetzliche Auflagefrist von 10 Kalendertagen (§ 126 Raumplanungs- und Baugesetz, RBG, SGS 400).
- Die Fachstellen (teilweise mehrere pro Dienststelle) erhalten die Dossiers zur Stellungnahme mit einer Frist pro Dienststelle von jeweils 10 Kalendertagen (entspricht 6 – 8 Arbeitstage). Da aber nicht so viele Dossierkopien der Baugesuche im Umlauf sind wie Fachstellen zur Beurteilung angesprochen werden müssen (bis zu 40 Fachstellen bei bis zu 10 internen und externen Dienststellen), und die vorhandene Infrastruktur noch nicht ermöglicht, die Pläne zentral elektronisch zur Verfügung zu stellen, muss eine serielle Abarbeitung erfolgen. Das Bauinspektorat verlangt daher heute bereits 4, teilweise 5 Ausfertigungen/Plankopien des Baugesuchs, so dass diese Baugesuchdossiers „mehrgleisig“ zeitlich parallel durch die Fachstellen bearbeitet werden können.
- Nach Eingang aller Rückmeldungen erfolgt die Koordination und Prüfung des Baugesuches durch die Mitarbeitenden des Bauinspektorats innerhalb einer Dauer von max. 10 Tagen. Eine vorgängige Prüfung durch die Mitarbeitenden des Bauinspektorats macht keinen Sinn, da häufig Beanstandungen der anderen Fachstellen im Zwischenbericht zu berücksichtigen sind.
- Nach 17 Kalendertagen ist bekannt, ob Einsprachen erfolgt sind. (10 Tage Auflage- plus 7 Tage Abholfrist).
- Sind Einsprachen eingegangen, erhalten die Einsprecher die gesetzliche 10 Tages-Frist zur Einreichung einer ausführlichen Begründung.
- Nach dem Durchlauf des Baugesuches durch alle Fachstellen und der allenfalls notwendigen Bereinigungen der Planunterlagen sowie unter Umständen notwendiger Neuauflagen des Baugesuchs und der rechtskräftigen Erledigung von Einsprachen kann die Baubewilligung – unter Vorbehalt der privaten Rechte – erteilt werden.




## 2.2 Erhebung der aktuellen Bearbeitungszeiten

Die nachfolgende Grafik zeigt die aktuellste Erhebung über die Bearbeitungszeiten und die Dauer bis zur Erteilung der Baubewilligung inklusive der Dauer für allfällige Rechtsmittelentscheide aus dem Jahr 2016. Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Angabe der Bearbeitungstage um Kalendertage und nicht um Arbeitstage handelt.



**Grafik 1: Bearbeitungszeit der Baugesuche bis zur Bewilligung (Erhebung 2016)**

Die Grafik zeigt folgendes:

-  Es wurden rund 50% aller Baugesuche innerhalb der ersten 60 Kalendertage nach der Publikation im Amtsblatt bewilligt.
-  Rund 65% aller Baugesuche werden innert der vorgesehenen Frist von 90 Tagen bewilligt.
-  Nur rund 10% aller Baugesuche dauern länger als ein Jahr.

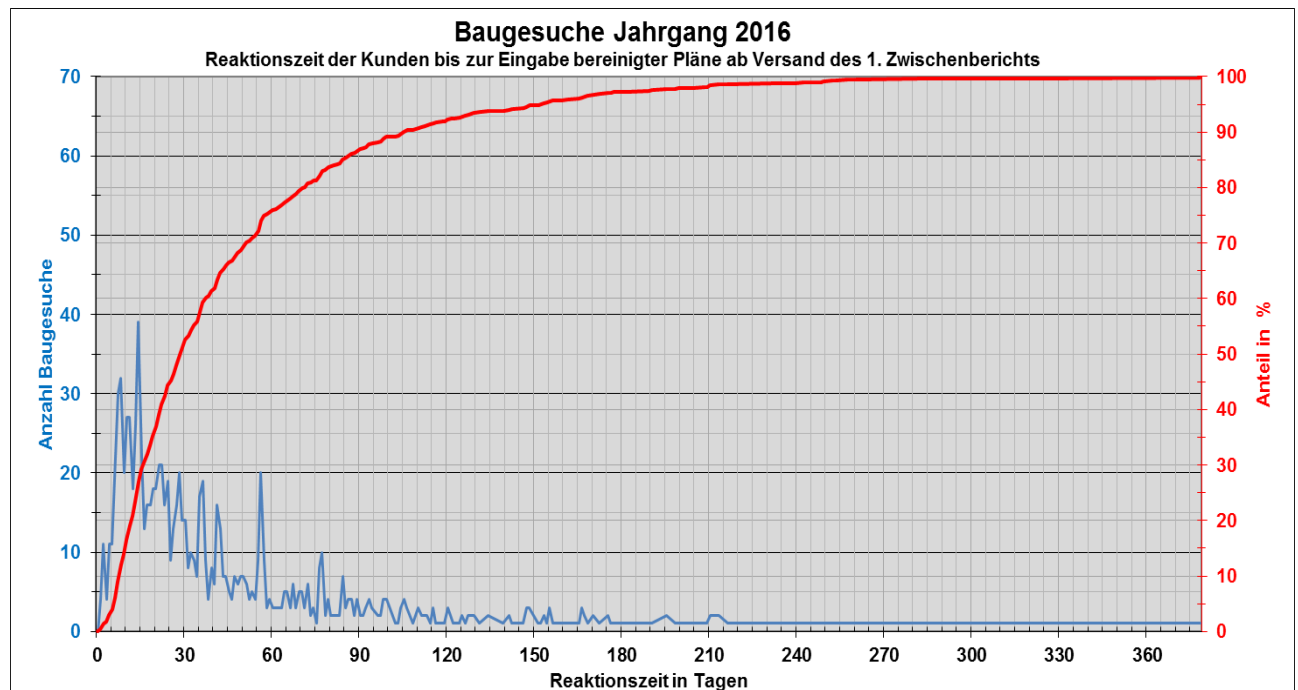
Die Gründe, warum die Bearbeitung eines Baugesuchs länger als die im Gesetz veranschlagten 90 Tage dauert, sind vielfältig: Die freiwillige zwischenzeitliche Sistierung der Baugesuche durch die Bauherrschaft selbst, Baugesuche, bei denen die Bauherrschaft erst nach mehrfacher Aufforderung die erforderlichen Unterlagen beibringt oder gar nicht beibringt, laufende Mutationsverfahren oder auch Baulinienverlegungen und Waldfeststellungsverfahren, die Erledigung vorgelagerter privatrechtlicher Geschäfte (Bsp. Kauf, Stockwerkeigentumsbegründungen, Eintragung von Dienstbarkeiten, etc.), Mutationen, komplexe und umfangreiche Einsprachen, private Verhandlungen mit Einsprechenden oder der Gang durch Rechtsmittelinstanzen verlängern die Bearbeitungszeit deutlich.

## 2.3. Die Mitwirkung der Bauherrschaft und Dritter im Bewilligungsverfahren im Besonderen

Im Gegensatz zu anderen Gesuchen (Passgesuch, Lernfahrausweis, Wohnsitzanmeldung etc.), welche, einmal vollständig eingereicht, in der Regel nur noch kantonal verwaltungsintern bearbeitet werden müssen, ist das Baugesuchsverfahren durch eine spezielle und sehr aktive Mitwirkungspflicht der Bauherrschaft und vieler weiterer Beteiligten gekennzeichnet. Das Bauinspektorat steht im ständigen Dialog mit der Bauherrschaft, mit internen und externen Fachstellen. Das Baugesuch kann häufig nur weiterbearbeitet werden, wenn wegen unvollständig eingereicherter Baugesuche nachgeforderte Unterlagen korrekt, vollständig und zügig nachgereicht werden, wenn Beschlüsse des Gemeinderats der Standortgemeinde vorliegen, wenn Bundesbehörden ihre Bewilligung oder Auflagen formulieren oder dergleichen. Der hierfür benötigte Zeitaufwand wird system-

bedingt zwar der Gesamtbearbeitungszeit zugeschlagen, ist aber nicht allein den Verwaltungsmitarbeitenden der kantonalen Verwaltung anzulasten und auch nur begrenzt zu beeinflussen.

Das Bauinspektorat erhebt auch die Reaktionszeiten der Bauherrschaft auf Nachbesserungsvorgaben der Bewilligungsbehörde. Die nachfolgende Grafik zeigt beispielhaft die Reaktionszeiten der Kunden nach dem ersten Prüfungsbericht für das Jahr 2016.



**Grafik 2: Bearbeitungszeit durch die Kundschaft nach Kenntnis Beanstandungen (Erhebung 2016)**

Es wird deutlich, dass 50% aller Baugesuchsteller bereits 30 und mehr Tage benötigen, um die geforderten Unterlagen nachzureichen. Diese Reaktionszeit der Kundschaft unterliegt nicht dem Einflussbereich der Verwaltungsbehörden.

Damit ist dargelegt, dass die Bearbeitungszeit von der Eingabe des Baugesuchs bis zur Erteilung der Baubewilligung nicht allein in der Verantwortung der Verwaltungsmitarbeitenden liegt.

#### 2.4. Das Einsprache- und Rechtsmittelverfahren als Zeitfaktor

Das Baugesuchsverfahren im Kanton Basel-Landschaft – im Gegensatz zu anderen Kantonen – ist dadurch geprägt, dass während der Bearbeitungszeit der Baugesuche, aber **vor** Erteilung der Baubewilligung, auch das gesamte Einsprache- und Rechtsmittelverfahren abgehandelt wird. Während in anderen Kantonen die Baubewilligung gemeinsam mit dem Entscheid über die Einsprachen verfügt und diese erst im Anschluss daran der Beschwerdemöglichkeit unterstellt wird, werden im Kanton Basel-Landschaft zuerst alle Einsprachen rechtskräftig erledigt, bevor die definitive Baubewilligung erteilt wird (vgl. Kantone Aargau, Solothurn, Zürich, etc.). Dadurch wird ein Vergleich der Bearbeitungsdauer zwischen den Kantonen stark relativiert. Die Bearbeitungszeit für die rechtskräftige Erledigung von Einsprachen, teilweise bis vor Bundesgericht, wird in den anderen Kantonen statistisch nicht zur Bewilligungsdauer eines Baugesuches gerechnet. In diesen Kantonen bedeutet dies jedoch, dass man trotz erhaltener Baubewilligung unter Umständen noch lange nicht bauen kann. Es ist immer zuerst die rechtskräftige Erledigung der Einsprachen und Beschwerden abzuwarten. Im Kanton Basel-Landschaft hingegen steht Dritten gegen die einmal erteilte Baubewilligung kein Rechtsmittel mehr offen. Ein Gang durch alle Rechtsmittelinstanzen bis vor Bundesgericht kann unter Umständen ein Baugesuch 3 – 4 Jahre blockieren.

### **3. Zu den konkreten Forderungen des Postulanten**

#### **3.1. Bearbeitungszeit bei einfachen Baugesuchen maximal 2 Monate, bei komplexen Gesuchen maximal 1 Jahr**

Wie oben ausgeführt, kann die gesetzlich vorgegebene Bearbeitungszeit nur Richtschnur-Charakter haben, da die Bearbeitungszeit von der Verfügbarkeit sehr vieler verschiedener am Bewilligungsverfahren Beteiligter abhängig ist. Gegenüber den Bundesbehörden, der verwaltungsexternen Fachstellen oder der Bauherrschaft selbst ist die Einhaltung der Fristen faktisch gar nicht sinnvoll durchsetzbar. Wie dargestellt, kann es bereits an der fehlenden zeitnahen Bereinigung der Pläne durch die Bauherrschaft liegen, dass ein Baugesuch nicht innert der vorgesehenen Frist von drei Monaten zum Abschluss gebracht werden kann. Da es sich bei der Mitwirkung der Bauherrschaft im Bewilligungsverfahren um deren Dispositionsfreiheit handelt und häufig auch noch Dritte involviert sind (Architekten/Planer), erachtet der Regierungsrat eine Verkürzung der gesetzlichen Bearbeitungsfrist für diese Fälle als nicht zielführend.

Bereits die jetzige gesetzliche Regelung in § 128 Abs. 5 RBG mit der Bearbeitungsfrist von drei Monaten und dem Abschluss aufgrund der Aktenlage ist oft umsetzbar, aber nicht immer und würde unter Umständen zu unsinnigen Ergebnissen führen. Über ein Baugesuch kann erst sinnvoll entschieden werden, wenn alle relevanten Unterlagen vollständig vorliegen und begutachtet wurden. Wollte man strikt nach dem Gesetz innert drei Monaten, oder wie es der Postulant fordert, nach bereits zwei Monaten bei jedem Baugesuch aufgrund der Aktenlage entscheiden, käme es zu unsinnigen kostenpflichtigen Abschreibungen und Verfahrenseinstellungen bei vielen Baugesuchen, weil eine Bewilligungserteilung schlicht nicht möglich ist. Dies dürfte in den seltensten Fällen im Interesse der Kundschaft liegen. Immerhin konnte aufgezeigt werden, dass bereits heute, ohne gesetzliche Verpflichtung, die Hälfte aller Baugesuche innert der vom Postulant geforderten zwei Monaten bewilligt sind.

Eine Verkürzung der gesetzlichen Frist von drei auf zwei Monate führt folglich im Ergebnis kaum zu einer kürzeren Bearbeitungsdauer. Eine Verkürzung würde sicher auch voraussetzen, dass die erforderlichen Ressourcen technologischer und personeller Art auch tatsächlich vorhanden sind, um die Arbeitsabläufe auf der Seite der Verwaltung noch weiter beschleunigen zu können. Der bevorstehende Personalabbau wird auch dafür sorgen, dass es immer schwieriger wird, Stellvertretungen im Fall von krankheits- oder ferienbedingten Abwesenheiten sicher zu stellen.

#### **3.2 Ergänzung des RBG, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher die Bearbeitungsfristen im Einzelfall festlegen kann**

Auch bei diesem Ansinnen des Postulanten bleibt ausser Acht, dass die Bearbeitung von Baugesuchen von vielen externen Zeitfaktoren abhängig ist. Zur Durchsetzung des formulierten Anspruchs müsste die Vorsteherin oder der Vorsteher die Baugesuche individuell begutachten, die Bearbeitungszeit abschätzen und allen internen und externen Beteiligten eine verbindliche Bearbeitungsfrist setzen. Innerhalb der Bau- und Umweltschutzdirektion und ihrer Fachstellen könnte man dies aufgrund der Führungskompetenz natürlich durchsetzen. Beteiligte direktionsexterne Fachstellen, die Bundesämter oder die Bauherrschaft selbst müssten mittels Verfügung zur Einhaltung der Bearbeitungsfristen angehalten werden, andernfalls das Baugesuch abgeschrieben werden müsste. Dies ist selbstredend nicht durchsetzbar und nicht sinnvoll. Es gelten im Weiteren die gleichen Ausführungen zur Schwierigkeit der Durchsetzbarkeit wie unter 3.1.

#### **3.3 Zusatzfristen in Verfahren mit Umweltverträglichkeitsberichten**

Die obigen Ausführungen gelten sinngemäss auch für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Verfahren). Diese Vorverfahren sind vielfach umfangreich und komplex. Daher betragen die Auflagefristen in diesen Fällen von Bundesrechts wegen auch 30 Tage. Es besteht eine lange und bewährte Praxis der Bau- und Umweltschutzdirektion, die Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung kooperativ und in engem Dialog mit der Bauherrschaft abzuwickeln. Innerhalb der Bau- und Umweltschutzdirektion wurde über viele Jahre ein umfangreiches Know-how aufgebaut, die Fachspezialisten der Rechtsabteilung der Direktion und des Bauinspektorats arbeiten seit Jahren routi-

niert zusammen. Dies ist der Kundschaft bekannt und wird geschätzt. Reklamationen wegen ungebührlich langer Verfahrensdauer oder gar Verschleppung von Verfahren sind nicht bekannt. Der Prüfungsaufwand ist in diesem Verfahren aufgrund der komplexen Materie relativ hoch. Eine Verkürzung der Bearbeitungsfristen könnte dazu führen, dass sich die Qualität der Beurteilung/Prüfung verschlechtert, was kaum im Sinne der Kundschaft sein dürfte und eher zu anfechtbaren Entscheiden führen könnte.

#### **3.4. Massnahmen für eine Verkürzung der Bearbeitungsfristen**

Wie eingangs erwähnt, gehört es zu den permanenten Aufträgen jeder Verwaltungseinheit, die Arbeitsabläufe zu optimieren und allenfalls geänderten Rahmenbedingungen zeitgemäss anzupassen. Hierbei gilt es abzuwägen zwischen Kundennutzen, Rechtssicherheit, Machbarkeit und Kosten/Nutzen-Relation.

Das Bauinspektorat hat in den vergangenen Jahren die Organisation mehrmals angepasst. Dies stets mit dem Ziel, die Arbeitsabläufe zu optimieren und damit letztlich den Aufwand für die Kundschaft zu verringern, die Bearbeitung zu beschleunigen oder allgemein die Effizienz zu steigern.

Im Zuge der Wirtschaftsoffensive des Regierungsrates wurden im Jahr 2014 auch im Bauinspektorat organisatorische Anpassungen vorgenommen. Um die Bemühungen der Wirtschaftsoffensive (heute Standortförderung) bestmöglich zu unterstützen, wurden im Bauinspektorat zwei technische Experten mit besonderen Aufgaben betraut. Diese zwei Mitarbeitenden verfügen über eine langjährige Erfahrung bei komplexen Baugesuchen für Gewerbe- und Industriebauten. Ihnen wird im Bedarfsfall der entsprechende Handlungsspielraum durch Umverteilung von Baugesuchsdossiers auf andere Mitarbeitenden eingeräumt, um besonders anspruchsvolle und umfangreiche Bauvorhaben mit erhöhter Priorität zu bearbeiten.

Mit der personellen und organisatorischen Trennung von Baugesuchsannahme, Baugesuchsbearbeitung und Ausführungskontrolle im Jahr 2015 konnte erreicht werden, dass die Baugesuche bereits unmittelbar nach Eingang im Bauinspektorat auf formelle Vollständigkeit vorgeprüft und schnellstmöglich zur Verbesserung offensichtlicher Mängel zurückgewiesen werden können. Eine erste Rückmeldung erhält die Bauherrschaft somit bereits vor dem ersten Prüfungsdurchlauf und Zwischenbericht.

Mit der organisatorischen Trennung der Ausführungskontrolle von der Baugesuchsprüfung wurde erreicht, dass nicht mehr alle technischen Expertinnen und Experten neben der Prüfung auch die Bauabnahmen vor Ort mit hohen Büro-Abwesenheitszeiten durchführen müssen. Die zur Verfügung stehende wöchentliche Präsenz- und Bearbeitungszeit für Baugesuche hat sich damit gesamthaft erhöht.

Der Bearbeitungsablauf wurde so organisiert, dass eingehende Baugesuche ohne Zeitverlust und fortlaufend an alle weiteren beteiligten Fachstellen weitergeleitet werden (Aufhebung der früher üblichen paketweisen Bearbeitung in den Fachstellen, Verkürzung der Aktenumlaufzeiten). Diese Umstellung war umfangreich: es mussten personelle Ressourcen umorganisiert, Präsenzzeiten neu festgelegt und zusätzliche Kurierdienste eingerichtet werden. Die Zeitersparnis bei der Bearbeitung der Baugesuche kann so bis zu 5 Tage betragen.

Ebenfalls seit 2016 werden die Baugesuche noch aktiver betreut. Es wurde ein spezielles automatisiertes Meldesystem eingerichtet, mit dem sogenannt „nachrichtenlose“ Baugesuche schneller identifiziert werden können. Bei diesen Baugesuchen wird die Bauherrschaft angeschrieben und um Mitteilung über die Fortführung des Verfahrens oder die Einreichung ausstehender Unterlagen gebeten, wenn sie längere Zeit nicht auf die Korrespondenz des Bauinspektorats reagiert hat oder Unterlagen ausbleiben. Erfolgt weiter keine Reaktion, wird das Verfahren von Amtes wegen unter Verrechnung der aufgelaufenen Kosten abgeschlossen.

Künftig sollen mit der Einführung der elektronischen Baugesuchseingabe sämtliche Unterlagen inklusive der Baupläne digital eingegeben werden können, um damit eine zeitgleiche (parallele) Baugesuchsprüfung durch die Fachstellen zu ermöglichen. Ausserdem ist mit diesem System geplant, dass sich die Bauherrschaft permanent über den Stand des Baugesuchsverfahrens informieren und bereits bekannte Beanstandungen erkennen und direkt bereinigen kann. Diese Straffung des Verfahrens und Verbesserung und Beschleunigung der Kommunikation zwischen Bauherrschaft und Kundschaft soll ebenfalls wertvolle Bearbeitungszeit einsparen. Die Entwicklung dieses Systems ist Teilprojekt der kantonalen E-Government-Strategie.

#### **4. Zusammenfassung**

Der Regierungsrat hat die Anliegen des Postulanten eingehend geprüft und zeigt auf, dass eine wirkungsvolle Beschleunigung der Bearbeitungsverfahren im Baubewilligungswesen stets angestrebt wird und dies als Daueraufgabe der Bewilligungsbehörden verstanden wird. Die Bearbeitungszeit im Baubewilligungsverfahren ist jedoch von einer Vielzahl von Faktoren und einer Vielzahl beteiligter Personen sowie interner und externer Behörden abhängig. Unter anderem hat die Bauherrschaft selbst durch ihre zwingend benötigte aktive Mitwirkung wesentlichen Einfluss auf die Bearbeitungsdauer eines Gesuchsverfahrens. Auch die rechtsstaatlich geforderte Rechtsweggarantie verlangt entsprechende Handlungsfristen für Einsprechende.

Die heute geltenden Behandlungsfristen können zu einem überwiegenden Teil eingehalten oder bereits unterschritten werden. In anderen Teilen sind sie durch die kantonale Verwaltung nicht oder nur schwer beeinflussbar. Eine Verkürzung der gesetzlichen vorgesehenen Behandlungsfristen wird hier nicht zu den gewünschten Ergebnissen der breiten Masse von Baugesuchen führen respektive können die Forderungen des Postulanten bereits heute in der Hälfte der Baugesuche erfüllt werden.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die bereits umgesetzten diversen Anpassungen der Bearbeitungsprozesse und auch die künftige technologische Entwicklung im Rahmen der E-Government-Projekte sowie die permanente Überprüfung und Anpassung der Arbeitsabläufe der Kundschaft einen höheren Nutzen bringen wird als die gesetzlich verordnete, aber letztlich kaum sinnvoll umsetzbare Straffung von Ordnungsfristen.

#### **5. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat [2016-007](#) «Anpassung der Fristen für Baugesuche» abzuschreiben.

Liestal, 06. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Thomas Weber

Der Landschreiber:  
Peter Vetter